



Dienstwagen in der eigenen Garage

Mindert das den geldwerten Vorteil?

Der Dienstwagen – für viele Angestellte macht er den Job noch attraktiver. Oftmals wird er nicht nur für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genutzt, sondern auch privat. Einige Kosten für das Fahrzeug mindern den geldwerten Vorteil, doch gehören die Garagenkosten auch dazu? Die Rechtsprechung gibt das nicht eindeutig her.

Auch Spritkosten mindern Besteuerung

Nutzt ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch privat und zahlt dem Arbeitgeber dafür ein Nutzungsentgelt, **mindert das den Wert des geldwerten Vorteils**. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils für den Dienstwagen fällt also geringer aus.

Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung **einzelne Kosten des Firmenwagens** – beispielsweise die Kraftstoffkosten – trägt. Auch dann darf der geldwerte Vorteil um diese Kosten gemindert werden. Dies hat der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen vom 30.11.2016 sowohl für die Fahrtenbuchmethode (Aktenzeichen VI R 49/14) als auch für die Ein-Prozent-Regelung (Aktenzeichen VI R 2/15) klargestellt.

Garagenkosten: freiwilliges Abstellen nicht abzugsfähig

In einem aktuell vor dem FG Münster entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob auch Garagenkosten des Arbeitnehmers für die Unterstellung des Firmenfahr-

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

ist ein unbelegtes Brötchen ein Frühstück? Mit täglich frischen Backwaren wollte ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern etwas Gutes tun. Doch prompt meldete sich der Fiskus: Vom Chef unentgeltlich gewährte Mahlzeiten sollen bitteschön versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof aber rettet die Frühstückspause: Ein trockenes Brötchen ist kein Frühstück und somit auch kein Sachbezug (Az.: VI R 36/17).

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Firmenwagen in der Garage](#)
Mindert sich der geldwerte Vorteil?
- > [Zusammenveranlagung](#)
Verweigerung will gut überlegt sein
- > [Kindergeld](#)
Wer erstattet zu viel gezahlte Beträge?
- > [Gesetzliche Betreuung](#)
Jetzt gibt's mehr Geld
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#)
Steuerpause bei der Erbschaftsteuer
- > [Elektronische Kassen](#)
Verschärfte Regelungen ab 2020

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße
Olesja Hess

Olesja Hess

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

zeugs den geldwerten Vorteil reduzieren können. Das erstinstanzliche Gericht **lehnte den Abzug der Garagenkosten jedoch ab** (Urteil vom 14.03.2019, Aktenzeichen 10 K 2990/17 E).

Die Richter ließen eine Minderung des geldwerten Vorteils hinsichtlich der auf die Garage entfallenden Grundstückskosten aber nur deshalb nicht zu, weil die **Unterbringung als eine freiwillige Leistung** des Arbeitnehmers erfolgte.



HINWEIS

Revision zum BFH zugelassen

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das erstinstanzliche Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen. Tatsächlich ist nämlich nicht höchstrichterlich geklärt, ob sich auch freiwillige Leistungen mindernd bei der Bemessung der Höhe des geldwerten Vorteils auswirken können.

Bisher ist die Revision jedoch nicht eingelegt worden. Deshalb ist zu hoffen, dass hierzu noch eine höchstrichterliche Klärung stattfindet. Bis dahin kann der Abzug von Garagenkosten beim geldwerten Vorteil über arbeitsvertragliche Klauseln gestaltet werden

Eine Frage der Notwendigkeit

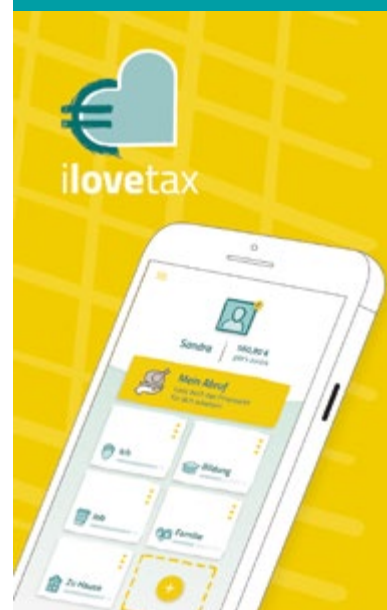
Heißt: Die Entscheidung bedeutet nicht, dass die Garagenkosten des Arbeitnehmers grundsätzlich nicht mindernd abgezogen werden dürfen. Tatsächlich muss an dieser Stelle differenziert werden: Eine Minderung des geldwerten Vorteils erfolgt aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeuges nur für solche Aufwendungen, die für diesen aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig** sind.

- > **Tatsächliche Gründe:** Hier sind insbesondere Kosten **für die Inbetriebnahme** des Fahrzeuges notwendig. Ohne diese könnte der Wagen schlicht nicht genutzt werden. Daher können vom Arbeitnehmer getragene Kosten für Benzin auch den geldwerten Vorteil mindern.
- > **Rechtliche Gründe:** Sofern der Arbeitnehmer beispielsweise aufgrund **arbeitsvertraglicher Regeln** verpflichtet ist, das Dienstfahrzeug in einer Garage abzustellen, können die Garagenkosten beim geldwerten Vorteil für den Dienstwagen steuermindernd angesetzt werden.

Ist also mit dem Chef **arbeitsvertraglich vereinbart**, dass der Dienstwagen entsprechend untergestellt werden muss, können auch die Kosten für die Unterstellung des Fahrzeuges beim geldwerten Vorteil mindernd abgezogen werden.



ilovetax-App



Schnell & einfach durch die Steuererklärung mit der Steuer-App **ilovetax**. Ohne Steuerblatta. Ohne lästige Steuerformulare. Mit dem integrierten steuer:Abruf füllt sich die Steuererklärung wie von selbst aus! **ilovetax** – eine App für alle, die ihre Komfortzone lieben und die Steuererklärung auch unterwegs direkt auf dem Smartphone erledigen wollen.

Einfach hier downloaden!



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Zusammenveranlagung trotz Ebbe in der Ehe?

Warum Sie besser zustimmen sollten

Fertig, aus und Adieu: Manch eine Ehe geht unschön auseinander, sodass die Partner am besten sofort alle Brücken hinter sich abbrechen wollen. Doch das ist – zumindest aus steuerlicher Sicht – nicht immer so einfach. Haben die Partner bisher eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben, ist bei Ablehnung der Zusammenveranlagung nämlich Vorsicht geboten.

Splittingtarif im Trennungsjahr möglich

Ehepartner, die getrennt leben, können letztmals für das Jahr der Trennung noch gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden und damit den Vorteil des Splittingtarifs nutzen. Dies ist immer dann günstig, wenn einer der beiden keine oder nur geringe Einkünfte hat. Doch in vielen Fällen sind die Ex-Partner so miteinander zerstritten, dass an eine Unterschrift zur Zusammenveranlagung nicht mehr zu denken ist. Und so zahlt einer möglicherweise eine zu hohe Einkommensteuer.

Schadensersatz vom Ex – ja, das geht

Mit der Frage, ob ein Ehepartner vom anderen Schadensersatz verlangen kann, falls dieser der gemeinsamen Veranlagung nicht zustimmt, hat sich zuletzt das Oberlandesgericht Celle beschäftigt. Die Entscheidung fiel wie folgt aus: Verletzt ein Ehegatte seine **Verpflichtung, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung der Ehepartner zuzustimmen**, kann dem anderen Ehegatten ein Erstattungsanspruch bzw. ein Schadensersatzanspruch zustehen (Beschluss vom 09.04.2019, Aktenzeichen [21 UF 119/18](#)).

Trennung mit unschönen Folgen

Die Ehepartner lebten seit Mitte Februar 2014 voneinander dauerhaft getrennt. Für 2013 und 2014 hätten sie noch die Zusammenveranlagung beantragen können.

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie mit unserem Steuerkalender alle wichtigen Steuertermine im Blick haben können? Mehr dazu [hier](#).



++ NEWSTICKER ++

Rund 135.000 Familien beantragen Kindergeld

Bereits 135.000 Anträge sind bei der Förderbank KfW eingegangen, teilt das zuständige [Bundesministerium des Innern](#) mit. Mit rund 12.000 Euro Zuschuss pro Kind über einer Dauer von zehn Jahren unterstützt der Staat Familien mit Eigenheim-Vorhaben.

Bis spätestens zum 31.12.2023 kann ein Antrag auf Baukindergeld noch gestellt werden. Ob auch Sie die Voraussetzungen für diesen Zuschuss erfüllen, erfahren Sie im [Vorab-Check](#) der KfW.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Allerdings hat der Ehemann die dazu erforderliche Zustimmung verweigert. Die Beteiligten stritten vor Gericht einerseits um die Verpflichtung, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für die Jahre 2013 und 2014 zuzustimmen, und andererseits – bei andauernder Verweigerung – um hierauf beruhende Erstattungs- und Schadensersatzansprüche.

Der Ehemann war demnach verpflichtet, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, **um die Steuerbelastung der Ehefrau zu reduzieren**. Er durfte seine Zustimmung lediglich davon abhängig machen, dass die Ehefrau ihn von einer etwaigen Steuernachzahlung aufgrund der Zusammenveranlagung freistellt. Dem Ehemann **entstand kein steuerlicher Nachteil**, weil er aufgrund seiner niedrigen Erwerbseinkünfte selbst keine Steuern zu tragen hatte. Aufgrund seiner Verweigerung steht der Ehefrau ein Erstattungs- bzw. ein Schadensersatzanspruch zu. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass der Ehepartner die Zustimmung trotz entsprechender Aufforderung ohne ausreichenden Grund verweigert hat.

Die Aufteilung einer Steuererstattung oder der Ausgleich von Schulden – und damit die Berechnung des Schadensersatzanspruchs – zwischen Ehepartnern ist in der Weise vorzunehmen, dass **auf das Verhältnis der Steuerbeträge abgestellt wird**, die bei einer (fiktiven) Einzelveranlagung entstehen würden (s. a. BGH-Urteil vom 31.05.2006, Aktenzeichen [XII ZR 111/03](#)).

Bundesgerichtshof teilt diese Ansicht

Der aktuelle Beschluss liegt auf einer Linie mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.11.2009 (Aktenzeichen [XII ZR 173/06](#)). Insofern gilt die Rechtsprechung als gesichert. Trotz aller persönlichen Empfindsamkeiten ist daher eine Zustimmung zur Zusammenveranlagung die sinnvollere Wahl und erspart sowohl Geld als auch Nerven.



Wussten Sie schon, dass ...?

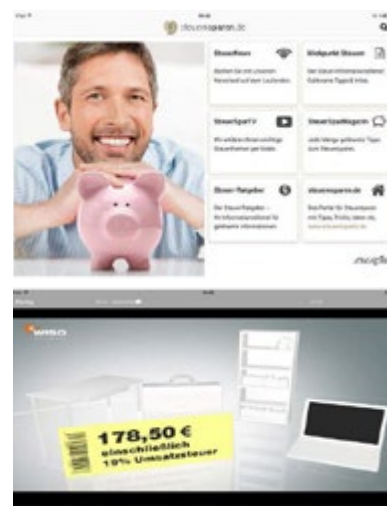


... Sie bei der Gartenneugestaltung die Umsatzsteuer sparen können? Mehr dazu lesen Sie [hier](#).

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt die aktuelle Version der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K 2.0) ab sofort [zum Download bereit](#).

Mit der DSFinV-K 2.0 wird eine Schnittstelle für den Export von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen für die Datenträgerüberlassung („Z3-Zugriff“) im Rahmen von Außenprüfungen sowie Kassennachschauen beschrieben. Die Schnittstelle zielt darauf ab, eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder sicherzustellen – unabhängig von dem beim Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystem.

Ab 01.01.2020 müssen Unternehmen ihre Daten gemäß den Konventionen der DSFinV-K 2.0 auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Zu viel Kindergeld: An Mutter ausgezahlt, Vater erstattet

In der Regel wird das Kindergeld auf ein Konto gezahlt, das der Familienkasse benannt wird. In guten Zeiten ist es den beiden Elternteilen gleichgültig, ob dieses Konto dem Vater oder der Mutter gehört oder ob beide darauf Zugriff haben. Denn das Kindergeld fließt ja letztendlich in die gemeinsame Kasse.

Doch wenn die Familienkasse zu viel gezahltes Kindergeld zurückfordert, die Eltern aber bereits getrennt leben, rückt das Thema wieder auf die Tagesordnung. Darf die Familienkasse das Geld dann auch von demjenigen zurückfordern, der gar keinen Zugriff auf das Konto hatte?

Vater wird zur Kasse gebeten

Zu dieser Frage entschied das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz, dass ein Vater zu Unrecht gezahltes Kindergeld auch dann an die Familienkasse zurückerstatten muss, wenn es nicht an ihn, sondern auf seine Anweisung auf ein Konto der Mutter ausgezahlt wurde, auf das er keinen Zugriff hat (Urteil vom 13.06.2019, Aktenzeichen [5 K 1182/19](#)).

Der sehr tragische Fall: Die Familienkasse gewährte dem Vater für seinen Sohn Kindergeld und zahlte dieses auf das vom Vater im Kindergeldantrag angegebene Konto aus. Dieses gehörte der Mutter. Das Kindergeld wurde bis Januar 2018 gezahlt, obwohl der Sohn bereits im Juli 2017 verstorben war. Als die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes rückwirkend ab August 2017 aufhob, lebten die Eltern bereits getrennt.

Das für die Zeit von August 2017 bis Januar 2018 bereits gezahlte Kindergeld in Höhe von 1.154 Euro forderte die Familienkasse vom Vater zurück. Dagegen legte er Einspruch ein und machte geltend, das Kindergeld sei auf das Konto der von ihm getrenntlebenden Ehefrau ausgezahlt worden, auf das er keinen Zugriff habe.

Antragsteller ist Empfänger des Kindergeldes

Das FG hielt den Einwand des Vaters für irrelevant. Die Familienkasse habe nur aufgrund der Zahlungsanweisung an dessen Ehefrau gezahlt, um die Kindergeldforderung des Vaters zu erfüllen. Daher sei nicht die Ehefrau, sondern der Kläger Empfänger der Leistung gewesen und müsse diese nun zurückerstatten.



WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Umsatzsteuer: Neue Umrechnungskurse für August 2019

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2019 bekannt gegeben und die monatlich fortgeschriebene Übersicht aktualisiert (BMF, Schreiben vom 02.09.2019 - III C 3 - S 7329/19/10001 :001 (2019/0755692)). Diese stehen als PDF-Dokument [zum Download bereit](#).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Mehr Geld für gesetzliche Betreuer

Neue Vergütungssätze ab Juli 2019

Für Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln, bestellt das Amtsgericht einen **rechtlichen Betreuer** – einen ehrenamtlichen oder einen Berufsbetreuer. Für die Letzteren gibt es nun neue Vergütungssätze.

Wer gilt als berufsmäßiger Betreuer?

Ein berufsmäßiger Betreuer wird nur dann bestellt, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Wahrnehmung der Betreuung bereit ist. Die Berufsmäßigkeit der Betreuung wird vom Familiengericht festgestellt. Eine Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn der Vormund

- > **mehr als zehn Vormundschaften** führt oder
- > die Aufgabe **mehr als 20 Wochenstunden** erfordert.

Trifft einer der Punkte zu, steht dem Betreuer eine **Vergütung** zu. Bei Berufsbetreuern erfolgt eine Bezahlung gemäß **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**. Für die Kosten muss der Betreute einstehen, sofern er vermögend ist, ansonsten übernimmt der Staat die Kosten. Seit dem 01.07.2005 bis zum 27.07.2019 gelten folgende Vergütungssätze:

- > Für **Berufsvormünder** beträgt die Vergütung je nach beruflicher und akademischer Ausbildung pro Stunde 19,50 Euro, 25 Euro oder 33,50 Euro.
- > Für **Berufsbetreuer** beträgt die Vergütung je nach Ausbildungsstand pro Stunde 27 Euro, 33,50 Euro oder 44 Euro.

Vergütung steigt um durchschnittlich 17 Prozent

Mit dem „Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ vom 22.06.2019 wird nach nunmehr 14 Jahren die Vergütung ab dem 27.07.2019 verbessert.

++ NEWSTICKER ++

46 Millionen Geldscheine mit Schreibfehler gedruckt

Dieser Fauxpas ist aktuell in Australien passiert. Nun zielt der Schreibfehler insgesamt 46 Millionen 50-Dollar-Scheine: „responsibilty“ heißt es dort statt „responsibility“. Aufgedeckt wurde der Fehler von einem anonymen Anrufer einer australischen Morgenshow.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)



HINWEIS

Berufsbetreuer erzielen nach neuer BFH-Rechtsprechung seit 2010 „Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit“. Damit kann die Gewinnermittlung unabhängig von der Höhe der Einkünfte mittels Einnahmen-Überschussrechnung erfolgen (BFH-Urteil vom 15.06.2010, Aktenzeichen VIII R 14/09). Der Betreuerfreibetrag von 2.400 Euro wird Berufsbetreuern nicht gewährt.





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Für **Berufsvormünder** soll es bei dem bisherigen Vergütungssystem bleiben, ihre Stundensätze werden aber angehoben – und zwar je nach Ausbildungsstand **auf 23 Euro, 29,50 Euro oder 39 Euro**.

Für **Berufsbetreuer** wird die bisherige Kombination aus Stundensatz und Stundenansätzen ersetzt durch ein **System monatlicher Fallpauschalen**. Zudem soll die Vergütung der Berufsbetreuer um durchschnittlich 17 Prozent steigen. Rechtstechnisch wird das Fallpauschalensystem durch **drei Vergütungstabellen** umgesetzt, die dem VBVG als Anlage beigefügt sind. Die Vergütung des Betreuers richtet sich nach

- > Vergütungstabelle A: Der Betreuer verfügt über **keine besonderen Kenntnisse**, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind.
- > Vergütungstabelle B: Kenntnisse wurden durch eine **abgeschlossene Lehre** oder eine vergleichbare Ausbildung erworben.
- > Vergütungstabelle C: Kenntnisse wurden durch eine **abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule** oder durch eine vergleichbare Ausbildung erworben.

Hier geht es zur [Lesefassung des Bundesgesetzblattes mit den Vergütungstabellen](#).



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*

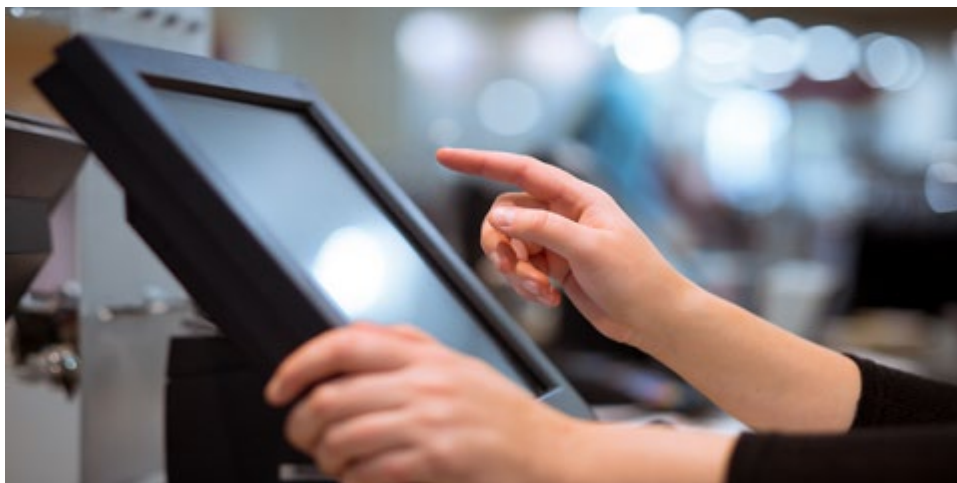


Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



Elektronische Kassensysteme

Meldepflicht ab 2020

Manipulierte Software – die gibt's nicht nur in der Automobilherstellung. Auch in der Gastronomie etwa werden mit Schummel-Software kräftig Steuern hinterzogen. Künftig soll eine Sicherheitseinrichtung in elektronische Registrierkassen genau das verhindern, beschloss die Bundesregierung bereits 2016.

Mit neuen Kassen gegen Steuerhinterziehung

Ab dem **01.01.2020** müssen Kassen und Kassensysteme („elektronische Aufzeichnungssysteme“) zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. Das heißt: Die Kassen müssen durch eine sogenannte **technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** geschützt sein, die bestimmte Vorgänge in der Kasse manipulationssicher protokolliert. Das konkret eingesetzte TSE-Modell muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Achtung: Für die Meldung gilt eine kurze Frist!

Die betroffenen Kassen müssen **innerhalb eines Monats nach Anschaffung** oder Außerbetriebnahme an das zuständige Finanzamt gemeldet werden. Die erstmalige Mitteilung muss bis zum **31.01.2020** erfolgen.

Dafür dürfen Sie ausschließlich den **amtlich vorgeschriebenen Vordruck** verwenden. Doch zunächst heißt es abwarten: Das Bayerische Landesamt für Steuern weist aktuell allerdings auf seiner [Homepage](#) darauf hin, dass der Vordruck **noch nicht zur Verfügung** steht. Eine Meldung sei deshalb noch nicht möglich.

Bitte schön, der Kassenbon! – Belegvorlage wird Pflicht

Mit [Schreiben vom 17.06.2019](#) hat das Bundesfinanzministerium umfassend zu den Anforderungen an die neuen Kassensysteme, zur Meldepflicht, aber auch zur Belegausgabepflicht Stellung genommen. Wer ein elektronisches Kassensystem nutzt, **muss seinen Kunden ab 01.01.2020 ungefragt einen Beleg zur Verfügung stellen**, auch wenn seitens des Kunden eine Pflicht zur Annahme sowie zur Aufbewahrung des Bons nicht besteht.



WICHTIG

Das muss unter anderem ans Finanzamt:

- Art der TSE,
- Art und die Anzahl sowie die Seriennummern des bzw. der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Datum der Anschaffung des bzw. der Systeme.



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> jetzt bewerten](#)



HINWEIS

Ausnahme: Sie müssen keine Belege ausgeben, wenn Sie Waren an eine Vielzahl von **nicht bekannten Personen** verkaufen. Möchten Sie diese Ausnahme nutzen, müssen Sie einen **Antrag bei der Finanzbehörde** stellen. Die Verwaltungsanweisung finden Sie ebenfalls im BMF-Schreiben.

→ TIPP | ALLE STEUERZÄHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Erben oder Beschenkte in der Zeit vom 01.09. bis 09.11.2016
Einspruchsgrund:	Mögliche Steuerpause bei der Erbschaftsteuer
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: II R 1/19

Stichtag für ein neues Gesetz

Wird ein Gesetz seitens des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig eingestuft, ist dieses grundsätzlich nicht mehr weiter anwendbar. Aus rein praktischen Gründen entscheidet das Bundesverfassungsgericht jedoch häufig, dass das Gesetz noch bis zu einem gewissen Stichtag weiter angewendet werden darf. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber die Chance, bis zum Stichtag ein neues, nicht verfassungswidriges, Gesetz zu schaffen und so eine **Regelungslücke zu vermeiden**.

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie bei der Gestaltung Ihres Gartens die Umsatzsteuer sparen können? Mehr dazu lesen Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

IWF: Cash in der Wirtschaftskrise soll teurer werden

Der Internationale Währungsfonds (IWF) veröffentlichte ein Papier, in dem er sich mit der folgenden Frage auseinandersetzt: Wie können Sparer in einer Wirtschaftskrise davon abgehalten werden, ihr Geld in bar abzuheben? Als Lösung werden Sanktionen aufs Geld abheben vorgeschlagen. Mehr Infos dazu gibt es hier: [Monetary Policy with Negative Interest Rates: Decoupling Cash from Electronic Money](#).



→



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Erbschaftsteuer verfassungswidrig

So war es auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2014 (Aktenzeichen 1 BvL 21/12). Die die obersten Verfassungsschützer stellten fest, dass das seinerzeitige **Erbschaftsteuergesetz nicht im Einklang mit dem Grundgesetz** stand. Den Gesetzgeber verpflichteten sie eine verfassungskonforme **Neuregelung spätestens bis zum 30.06.2016** zu treffen. Sollte bis dahin keine Heilung der Verfassungswidrigkeit stattgefunden haben, ging man davon aus, dass das Erbschaftsteuergesetz ab dem 01.07.2016 nicht mehr anwendbar ist.

Gesetzgeber verspätet

Tatsächlich hat es der Gesetzgeber nicht geschafft bis zum 30.06.2016 ein neues Erbschaftsgesetz ins Leben zu rufen. Vielmehr wurde **erst am 09.11.2016** das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verkündet. Um nun in der Zeit vom 01.07.2016 bis 09.11.2016 eine Steuerpause für Erbschaften und Schenkungen zu verhindern, ordnete der Gesetzgeber im neuen Gesetz direkt **auch eine Rückwirkung der neu geschaffenen Vorschriften** an, und zwar ab dem 01.07.2016.

Echte Rückwirkung

Ob diese echte Rückwirkung nun tatsächlich verfassungskonform ist, darf bezweifelt werden. Aktuell prüft der BFH unter dem oben genannten Verfahren, ob gegebenenfalls eine Steuerpause bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in der Zeit vom 01.07.2016 bis zum 09.11.2016 eingetreten ist.

Wer in diesem Zeitraum geerbt hat oder beschenkt wurde, sollte im Rahmen des eigenen Einspruchs gegen den Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungsteuerbescheid auf das Musterverfahren verweisen. Höchstwahrscheinlich wird dabei jedoch auch ein langer Atem erforderlich sein. Denn es ist zu erwarten, dass im Anschluss an die Entscheidung des BFH auch noch das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik angerufen werden wird.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Wenn Schatz die halbe Miete zahlt

Dann können die Mieteinnahmen steuerlich berücksichtigt werden, oder? Doch so einfach ist es nicht mit der Vermietung. Denn ein Mietvertrag mit dem Lebensgefährten, begründet noch lange kein Mietverhältnis, entschied das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Mehr dazu lesen Sie [hier](#).

VORSCHAU

SELBSTÄNDIGE:

Einspruchsempfehlung des Monats

ARBEITNEHMER:

An- und Verkauf von Wertpapieren

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

23.09.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl